

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 17

Artikel: Wiederholte Bitte

Autor: Keller-Bosshard, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Die Erlasse vom 12. 11. 1915 Nr. 1417/10. 15. C 3 (A. V. Bl. S. 523) und vom 3. 1. 1917 Nr. 362/12. 16. C 3 F (A. V. Bl. 1917 S. 4) werden dahin erweitert, daß die Gerichtsherren in jedem Falle einer Verurteilung feldverwendungsfähiger Soldaten vor der Anordnung einer Strafaussetzung oder -unterbrechung die Truppenbefehlshaber darüber zu hören haben, ob ein Verbleiben des Bestraften bei der Truppe oder seine Rückkehr dorthin ohne Gefährdung der Mannszucht angängig ist, und welche besonderen dienstlichen Gründe etwa für die Strafaussetzung oder -unterbrechung vorliegen.

Die Vollstreckung der im Felde verhängten Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen hat bei Verurteilung wegen Feigheit, Fahnenflucht, unerlaubter Entfernung und strafbarer Handlungen gegen die militärische Unterordnung *regelmäßig* in den Militärgefangenenkompagnien zu erfolgen. Ausnahmen dürfen nur aus zwingenden Gründen stattfinden. Diese sind aktenkundig zu machen und dem heimischen Festungsgefängnis mitzuteilen. Die wegen der gleichen Straftaten in die Festungsgefängnisse eingestellten Mannschaften des Besatzungsheeres sind in erster Linie den Militärgefangenenkompagnien an der Front zuzuführen.

Zusatz für die stellvertretenden Generalkommandos und sonstigen Heimatbehörden:

Vorstehende Bestimmungen finden auf das Besatzungsheer sinn-gemäße Anwendung. Insbesondere wird von dem Recht des Waffen-gebrauchs (Ziffer 1) bei Ersatztransporten in den beregten Fällen rück-sichtslos Gebrauch zu machen sein. Im übrigen wird auf den Erlaß vom 22. 7. 1918 Nr. 7667. 18. g. A. M. hingewiesen.

gez. v. Stein.

(Fortsetzung folgt.)

Wiederholte Bitte.

In den Tageszeitungen ist in einem Aufruf die Bitte aus-gesprochen worden, *notleidenden Ungarn-Kindern* einen Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen.

Indem ich mich auf die dortige Schilderung der Notlage be-ziehe, möchte ich Kameraden, die hiezu in der Lage sind, dringend bitten, sich der *Offizierskinder* anzunehmen.

Die Notlage ist in ungarischen Offizierskreisen vielleicht härter, als in andern Kreisen, gerade weil ihre Stellung und ihre Erziehung den Offizieren nicht erlauben, von Wohltaten Gebrauch zu machen, die andern ohne weiteres zufallen. Wird ihnen aber eine kamerad-schaftliche Hand geboten, so werden sie dieselbe, für ihre Kinder, dankbar ergreifen.

Deshalb wäre es wünschenswert, im nächsten Zug eine Gruppe von Offizierskindern zu bilden, die in Offiziersfamilien untergebracht werden könnten.

Die Kinder treffen am 5. September in der Schweiz ein und ihr Aufenthalt dauert bis Mitte November (10—12 Wochen).

Anmeldungen von Freiplätzen für Offizierskinder bitte ich mit Rücksicht auf den kurzen Termin *umgehend* und unter Angabe

der genauen Adresse des Anmeldenden und eventueller Wünsche in Bezug auf Alter, Geschlecht und Konfession der Kinder an mich zu richten.

Oberstlt. P. Keller-Bossard, Bern, Freiburgstraße 11.

Literatur.

„Lehrbuch für Minenwerfer“. Von Oberstlt. *Biermann*. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit vielen Abbildungen. Berlin, 1922. R. Eisenschmidt.

Wann werden wir wohl Minenwerfer bekommen? Einstweilen sind für uns solche Bücher nur „schätzbares Material“. Das vorliegende gibt eine genaue, durch gute Bilder veranschaulichte Beschreibung der verschiedenen Arten deutscher Minenwerfer, ihrer Beobachtungs-, Richt- und Nachrichtengeräte und der Munition.

Für jedermann, der sich ernstlich — namentlich auch in technischer Hinsicht — über die Minenwerferfrage orientieren will oder muß, ist das Büchlein (112 Seiten!) von großem Nutzen. Redaktion.

Gefechtsexerzieren der Infanterie in der Gruppe und im Zuge. Von *Buchrucker*, kgl. pr. Major a. D. Berlin, 1922. R. Eisenschmidt.

Das kleine Büchlein gibt in Reglementsform wertvolle Detailanleitung für eine rasche, leicht zu erlernende Gefechtsausbildung. „Man muß in den Formen exerzieren, die man in der Schlacht braucht. Die alte preußische Infanterie exerzierte in derselben Form, in der sie focht: das war die dreigliedrige Linie. Wir müssen in den heutigen Gefechtsformen exerzieren: das sind Schützenlinie und Schützenreihe. Alle Einwände, die man dagegen erheben kann, sind durch den Krieg widerlegt,“ erklärt das Vorwort kategorisch. Der Verfasser verlangt daher auch, daß das Exerzieren „wieder hauptsächlich Gefechtsexerzieren werde,“ d. h. in Ausschwärmen, Bewegungen und Gefecht ausgeschwärmter Formen und Sammeln bestehen müsse.

„Die Truppe muß so erzogen und ausgebildet werden, daß Führer und Mannschaft im Gefecht *aus dem Unterbewußtsein heraus zweckmäßig handeln*.“ ... „Tapferkeit äußert sich meistens nur dann in zweckmäßigem Handeln, wenn der Truppe die Formen, die sie anzuwenden hat, so geläufig sind, daß die Führer ihre Befehle *unwillkürlich* geben, die Mannschaft sie ebenso ausführt.“ ... „Die modernen Gefechtsformen müssen daher gerade so fest einexerziert werden wie die alten in früheren Zeiten.“

Binsenwahrheiten! Gewiß; aber ist es nicht immer wieder notwendig, sie zu betonen? Wir müssen endlich aus der Uebergangsperiode herauskommen, in welcher man im Einexerzieren längst veralteter Formen den soldatischen Geist erschaffen wollte, dabei aber viel unnützes Schema eintrichterte und dann beim Ueben des Gefechtes haltlos hin- und herschwankte zwischen diesen mühsam angelehrten, aber unbrauchbaren Formen einerseits und der Preisgabe jeder festen Ordnung andererseits.

Das Büchlein ist für Instrukturen und Truppenoffiziere außerordentlich lehrreich und bietet gutes und reichhaltiges Material für die Arbeiten an einem neuen Exerzierreglement. Redaktion.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet de la Revue.